

Regelleistungsbeschreibung für die Soziale Teilhabe im Leistungsbereich Heilpädagogischer Kindergarten

Leistungstyp 2.1.1.1 Heilpädagogischer Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung

Präambel

Die Vereinbarungspartner bekennen sich ausdrücklich dazu, dass nach den Grundsätzen des SGB VIII der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Kindertagesstätten auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten abzielt und Kinder mit und ohne Behinderung regelhaft gemeinsam gefördert werden sollen. Unter Berücksichtigung des ab 1. Januar 2028 geltenden Inklusiven SGB VIII streben die Vereinbarungspartner daher an, das Leistungsangebot des Heilpädagogischen Kindergartens bis Ende 2027 in ein inklusives, zumindest aber integratives Förder- und Betreuungsangebot weiterzuentwickeln und gemeinsam die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen festzulegen.

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte

Hier ist die Anzahl der möglicherweise verschiedenen Gebäude anzugeben:

Grundstück(e)..... Straße.....in (PLZ)

Ort.....

Von der Gesamtfläche des Gebäudes/der Gebäude (in m²) nutzt einen Teilbereich mit einer Fläche.....m²

Grundriss- und Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage beigelegt.

Eigentümer / Besitzer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der Platzzahl oder über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Im Heilpädagogischen Kindergarten werden Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX betreut. Die Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung besondere Erziehungs- und Förderbedürfnisse haben, werden ab Vollendung des 3. Lebensjahres höchstens bis zum Zeitpunkt der Einschulung aufgenommen. Es können pro Gruppe auch bis zu zwei Kinder aufgenommen werden, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.

2.2. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

Die Aufnahme erfolgt in Umsetzung des Teilhabe-/ Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Feststellung des heilpädagogischen Förderbedarfes in einem Heilpädagogischen Kindergarten für Kinder mit einer geistigen Behinderung durch den Träger der Eingliederungshilfe.

Unter Beachtung des Grundsatzes der orts- und familiennahen Versorgung werden vorrangig im Gebiet des örtlichen Trägers..... wohnende Kinder aufgenommen. Das Wunschrecht des leistungsberechtigten Kindes nach § 104 SGB IX bleibt unberührt.

Ggf. kann hier eine Regelung folgenden Inhalts aufgenommen werden:

Nicht aufgenommen werden Personen, bei denen/die.....

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 4 SGB IX.

3. Ziel, Art und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung

Gemäß § 90 SGB IX ist es Ziel der Leistung, Kindern eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistungen sollen die Kinder befähigen ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Die Leistungen sollen unter Berücksichtigung erzieherischer Aspekte erbracht werden.

Der Heilpädagogische Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen Behinderung und Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, entsprechend ihres individuellen Hilfebedarfs zu fördern. Er umfasst Eingliederung, Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung. Begleitende Angebote unterstützen das Kind in der Entwicklung seiner Gesamtpersönlichkeit und sind unabhängig von der Frage der Kostenträgerschaft integraler Bestandteil des Konzeptes.

Der Heilpädagogische Kindergarten geht von der Förderungs- und Bildungsfähigkeit aller Kinder aus. Die Angebote werden so organisiert und strukturiert, dass jedem Kind ein Leben nach seinen Bedürfnissen und Fähigkeiten in sozialer Gemeinschaft möglich wird (Selbstverwirklichung in sozialer Integration).

Der Heilpädagogische Kindergarten hat einen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Dieser entspricht dem Grunde nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag, den Kindertagesstätten und Kindertagespflege nach § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) erfüllen. Er zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

Die Ziele und Grundsätze, die sich aus § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII sowie § 22a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB VIII als auch aus § 4 Abs. 2 - 6 NKiTaG für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ergeben, sind bei der Leistungserbringung im Heilpädagogischen Kindergarten entsprechend zu berücksichtigen.

3.2 Art der Leistung

Der Heilpädagogische Kindergarten ist ein Leistungsangebot zur Erziehung, Förderung, Bildung und Betreuung von Kindern mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen geistigen Behinderung und Kindern, die von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Die Förderung wird als heilpädagogische Leistung nach § 79 Abs. 1 und 2 SGB IX i.V.m. § 113 Abs. 2 Ziff. 3 SGB IX durchgeführt.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.0 allgemeiner Teil

Leistungen der Eingliederungshilfe wie z.B. Erziehung, Bildung, Förderung, Betreuung und Pflege werden durch heilpädagogische Methoden erbracht. Diese sowie die begleitenden Angebote und Therapien sind unabhängig von der Kostenträgerschaft als ganzheitliches Angebot zu verstehen.

Die ganzheitliche Sicht der Entwicklung des Kindes erfordert interdisziplinäres Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; dies gilt auch für Leistungen Dritter.

3.3.1 direkte Leistungen

Die Maßnahmen richten sich an dem Teilhabe-/Gesamtplan nach §§ 19, 121 SGB IX aus.

Im Zentrum des ganzheitlichen Förderangebots steht das jeweilige Kind mit einer geistigen oder einer solchen drohenden Behinderung.

Aufgrund der Verschiedenheit der individuellen Bedarfslagen benötigen diese Kinder im Rahmen der Gruppenarbeit eine individuell gewichtete Förderung. Ausgangspunkt jeder Förderung ist die Eigenaktivität des Kindes. Das pädagogische Angebot richtet sich aus an förderdiagnostisch orientierten Planungen.

Individuelle Leistungsansprüche nach § 37 SGB V gegenüber den Krankenkassen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 116 SGB IX können die zuvor beschriebenen Leistungen an mehrere Kinder gemeinschaftlich oder individuell erbracht werden.

3.3.2 indirekte Leistungen

- Erstellung und Fortschreibung der Konzeption
- Entwicklungs- und Verlaufsdagnostik
- Fallbesprechungen

- Hilfepläne, Berichtswesen
- Vor- und Nachbereitung und Dokumentation von Fördermaßnahmen und Projekten
- Auswahl, Beschaffung und Pflege von Material
- Unterstützung bei der Anwendung von Hilfsmitteln
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten
- Zusammenarbeit z.B. mit Frühförderstellen, Krippen, Kindergärten, Schulen, Ärzten,
- Pflegediensten, Behörden und Therapeuten
- Dienstbesprechungen
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilnahme am regionalen Konzept

3.3.3 Sachleistungen

- Leitung und Verwaltung
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen;
- notwendige Wartung technischer Anlagen
- Mittagessen und Getränke
- Wirtschaftsdienste
- Fahrdienst

4. Umfang der Leistung

Im Heilpädagogischen Kindergarten erhalten die Kinder an fünf Tagen in der Woche eine direkte Betreuung und Förderung von insgesamt mindestens 30 Stunden.

Der Heilpädagogische Kindergarten schließt für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.1.

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Menschen zu treffen, insbesondere für Mädchen/ Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Mädchen/ Frauen, schwule Jungen/ Männer, bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d. h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) inkl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
 2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung
- vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

Gemäß § 45 Abs. 2 SGB VIII sind zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder darüber hinaus geeignete Verfahren aufzunehmen, um das Recht auf Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung für die Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zu gewährleisten. Diese Regelung gilt für die Einrichtungen, die nach § 45 Abs. 1 SGB VIII eine Betriebserlaubnis benötigen.

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Im Heilpädagogischen Kindergarten wird folgendes Personal vorgehalten:

Personalschlüssel: allgemeine Leistungsberechtigtengruppe (LBGR 1)

Gruppenkräfte:

- Fachkraft 1,0 : 6
- Hilfskraft 1,0 : 6

Übergreifender Fachdienst: 1,0 : 24

Personalschlüssel: Frühkindlicher Autismus (LBGR 2)

Gruppenkräfte:

- Fachkräfte 1,8 : 6
- Hilfskraft 0,9 : 6

Übergreifender Fachdienst: 1,0 : 13,5

Die Fachkräfte müssen eine der nachstehenden Qualifikationen aufweisen:

Gruppenkräfte:

- Erzieher / Erzieherinnen
- Heilerziehungspfleger / Heilerziehungspflegerinnen
- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- vergleichbare Qualifikationen

übergreifender Fachdienst (z.B.)

- Heilpädagogen / Heilpädagoginnen
- Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen
- Psychologen / Psychologinnen
- Logopäden / Logopädinnen
- Ergotherapeuten / Ergotherapeutinnen
- Motopäden / Motopädinnen
- Gymnastiklehrer / Gymnastiklehrerinnen
- Krankengymnasten / Krankengymnastinnen

Auf die Verpflichtung nach § 124 Abs. 2 SGB IX wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Gruppen-, Therapie- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet, die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Hilfeplan

Unter Berücksichtigung des Teilhabe-/Gesamtplanes nach §§ 19, 121 SGB IX und insbesondere der dort vereinbarten Ziele sowie ggf. vorliegender Befunde und Gutachten, sowie ergänzend durch

- Aufnahmegespräch
- Anamnese
- Eigene Feststellung des Leistungserbringers¹
- Entwicklungs- und Förderdiagnostik

wird anlässlich der Aufnahme für jedes Kind innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein individueller Hilfeplan formuliert, der mindestens Aussagen enthält zu

- den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen,
- den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- Empfehlungen über die danach täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

Diese Leistungen werden in interdisziplinärer Zusammenarbeit von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Fachbereiche erbracht.

5.2.2 Fortschreibung des Hilfeplans

Bei Änderung des Gesamt-/Teilhabeplanes ist für jedes Kind der Hilfeplan fortzuschreiben. Sofern kein Gesamt-/Teilhabeplan vorliegt, der weniger als 12 Monate alt ist, ist der Hilfeplan spätestens alle 12 Monate beginnend mit der Aufnahme fortzuschreiben.

Die Fortschreibung hat mindestens Aussagen zu enthalten

- ob und inwieweit die in Ziffer 5.2.1 aus Anlass der Aufnahme bzw. der letzten Fortschreibung formulierten Ziele erreicht wurden,
- zu den aus den Zielen des Gesamt-/Teilhabeplanes abgeleiteten Förderzielen und den hieraus folgenden Teilzielen, die bis zur nächsten Fortschreibung (Ziffer 5.2.2) anzustreben sind,
- zu Empfehlungen über die täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich wahrzunehmenden Fördermaßnahmen aus den von dem Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1).

5.2.3 Hilfedokumentation

Der Hilfeplan aus Anlass der Aufnahme (Ziffer 5.2.1), die Fortschreibung des Hilfeplanes (Ziffer 5.2.2) und die Durchführung der darin aufgeführten täglich bzw. wöchentlich bzw. monatlich angebotenen Fördermaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

¹ Protokollnotiz: Die eigenen Feststellungen des Leistungserbringers führen nicht einseitig zur Änderung des Gesamtplanes. Eigene Feststellungen des Leistungserbringers können Veranlassung geben, Änderungen des Gesamtplanes anzuregen.

Die Dokumentation ist für die Dauer der Leistungserbringung und 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsangebot unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.2.4 Verlaufsbericht

- Der Leistungserbringer hat i.d.R. 2 Monate vor dem geplanten Datum der Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten, der mindestens folgende Angaben enthält:
- Zusammenfassung der von dem Kind aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.1) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamt-/Teilhabeplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben,
- aus Sicht des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Empfehlungen zu den zukünftig zu verfolgenden Zielen

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe / Rehaträger auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamt-/Teilhabeplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf des Kindes wesentlich geändert hat.

5.2.5 Abschlussbericht

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu fertigen, der mindestens Aussagen enthält

- über den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung / Assistenz,
- über den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.6 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.7 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben. Dies gilt auch für das Gewaltschutzkonzept und die Regelungen zur Selbstvertretung und Beteiligung sowie das Beschwerdeverfahren.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Eingliederungshilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage